

Amtliche Mitteilung

02.04.2025 | Nr. 167

Inhalt

Geschäftsordnung des Senats der Hochschule für
nachhaltige Entwicklung Eberswalde

Geschäftsordnung des Senats der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde

Aufgrund von § 10 Absatz 3 der Grundordnung vom 26.06.2024 (Amtliche Mitteilung Nr. 146) hat der Senat der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde am 26.03.2025 folgende Geschäftsordnung erlassen:

§ 1 Wahl des*der Vorsitzenden und der Stellvertretung

- (1) Der*Die bisherige Senatsvorsitzende lädt nach der Wahl des neuen Senats zu einer konstituierenden Sitzung unter Hinweis auf den Tagesordnungspunkt „Wahl der*des Vorsitzenden des Senats und der Stellvertretung“ ein.
- (2) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist die bzw. der Kanzler*in zuständig.
- (3) Der*Die bisherige Senatsvorsitzende berichtet in dieser Sitzung über die bisherige Geschäftsführung.
- (4) Der Senat wählt aus seinen Mitgliedern den Vorsitzenden*die Vorsitzende sowie die Stellvertretung. Die Wahl erfolgt getrennt und nach dem Grundsatz der Personenwahl.
- (5) Sofern ein Stellvertreter*eine Stellvertreterin für ein Mitglied anwesend ist, darf durch ihn*sie nur das aktive Wahlrecht ausgeübt werden.
- (6) Die Wahl des*der Vorsitzenden und der Stellvertretung bedarf der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Senats. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung und in einer nichtöffentlichen Sitzung.
- (7) Der*Die Vorsitzende und die Stellvertretung können auf Antrag von mindestens einem Drittel der Senatsmitglieder mit zwei Dritteln der Stimmen der gewählten Senatsmitglieder abgewählt werden. Die Abwahl der Vorsitzenden bzw. des Vorsitizes bzw. die Stellvertretung kann erst auf der darauffolgenden Sitzung erfolgen, auf der der Antrag eingebracht wurde.

§ 2 Einberufung der Sitzungen

- (1) Die*Der Vorsitzende beruft die ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen ein, leitet die Sitzungen und führt die Beschlüsse aus.
- (2) Der Senat ist nach Geschäftslage zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen. In der Vorlesungszeit tagt er in der Regel in jeder vierten Woche des Monats, in der vorlesungsfreien Zeit nach Bedarf.
- (3) Wird die Einberufung des Senats von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt, so ist der Senat unverzüglich zum frühestmöglichen Termin zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss eine Begründung enthalten.

- (4) Sitzungsbeginn und voraussichtliche Sitzungsdauer sollen familienfreundlich geplant werden.

§ 3 Sitzungsteilnehmer*innen

- (1) Neben den stimmberechtigten Senatsmitgliedern oder Stellvertretungen können an den Sitzungen mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen:
- der Präsident*die Präsidentin gem. § 71 Abs 1 BbgHG,
 - die zentrale Gleichstellungsbeauftragte gem. § 76 Abs. 4 BbgHG,
 - der*die Beauftragte für die Belange von Hochschulmitgliedern und Angehörigen mit Behinderungen gem. § 78 BbgHG,
 - ein Vertreter*eine Vertreterin der verfassten Studierendenschaft gem. § 4 Grundordnung.
- (2) Die in einem Antrag genannten Berichterstatter*Berichterstatterinnen nehmen zu den entsprechenden Tagesordnungspunkten mit Rederecht an der Sitzung teil.
- (3) Personen, die zur sachgerechten Behandlung und Beurteilung eines Themas beitragen können, können zu einem Tagesordnungspunkt als Gäste geladen werden. Die Einladung erfolgt durch die bzw. den Vorsitzende*n des Senats. Gästen wird zur Klärung einzelner Sachfragen das Wort erteilt, wenn es nach dem Beratungsgegenstand angebracht erscheint.

§ 4 Termine

Die Sitzungstermine werden in der Regel in der letzten Sitzung vor Semesterende für das kommende Semester beschlossen.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Die oder der Vorsitzende des Senats stellt aufgrund der vorliegenden Anträge die Tagesordnung zusammen.
- (2) Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung können nur von den stimmberechtigten Senatsmitgliedern und den Sitzungsteilnehmer*innen gemäß § 3 Abs. 1, spätestens bis 13.00 Uhr 8 Kalendertage vor der Sitzung (Ausschlussfrist) eingebracht werden. Sie sind der Geschäftsstelle des Senats auf einem entsprechenden Formblatt zu übermitteln.
- (3) Anträge auf Beschlussfassung sind von der bzw. dem Antragsteller*in ggf. zusammen mit dem Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung mit einer Vorlage zur Beschlussfassung zu stellen. Der Gegenstand der Beschlussfassung kann nur eine der in § 70 Abs. 2 BbgHG genannten Zuständigkeiten sein. Der Vorlage zur Beschlussfassung ist ein Entwurf der Beschlussformel voranzustellen und eine Begründung beizufügen. Die Begründung muss einen Hinweis auf die Rechtsgrundlagen und die haushaltsmäßigen Auswirkungen enthalten.

(4) Die Tagesordnung weist aus, welche Gegenstände in öffentlicher und in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen. In die Tagesordnung sind in der Regel folgende Tagesordnungspunkte aufzunehmen:

- Genehmigung der Tagesordnung,
- Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung,
- Bericht der Präsidentin oder des Präsidenten,
- Behandlung der fristgemäß einreichen und vom Vorsitzenden* von der Vorsitzenden zugelassenen Tagesordnungspunkte,
- Verschiedenes.

Dies gilt nicht für außerordentliche Sitzungen.

(5) Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf nur beraten werden, wenn auf Antrag die Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird.

(6) Nimmt die oder der Vorsitzende des Senats einen Tagesordnungspunkt nicht in die vorläufige Tagesordnung auf, so teilt sie oder er dies der Antragsteller*in vor Versand der vorläufigen Tagesordnung mit.

(7) Der Senat beschließt zu Beginn der Sitzung über die endgültige Tagesordnung.

(8) Wird bei Anmeldung eines Tagesordnungspunktes die Einladung eines Gastes beantragt, sind in dem Antrag die erforderlichen Kontaktdaten des Gastes anzugeben.

§ 6 Einladung

(1) Die Einladungen zu den Senatssitzungen erfolgen per Email. Die Beratungsunterlagen einschließlich Protokolle werden auf der Plattform CampusWorks bereitgestellt. Umfangreiche Unterlagen, insbesondere Berufungsvorgänge, können ausnahmsweise zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle bereitgestellt werden. Die Einladungsfrist beträgt sieben Tage.

(2) Die Tagesordnung wird hochschulöffentlich auf der Plattform CampusWorks bereitgestellt. Die Beratungsunterlagen werden auf der Plattform CampusWorks bereitgestellt, soweit sie hochschulöffentlich beraten werden. Die Protokolle der hochschulöffentlichen Teile der Sitzungen werden hochschulöffentlich auf der Plattform CampusWorks bereitgestellt.

(3) Im Fall einer außerordentlichen Sitzung gem. § 2 Abs. 3 beträgt die Einladungsfrist 3 Arbeitstage.

(4) Bei Verhinderung eines Senatsmitglieds gelten § 17 Abs. 1 und 2 der Wahlordnung.

§ 7 Sitzungsform

(1) Der Senat tagt grundsätzlich in Präsenz. Eine Übertragung der Sitzungen findet grundsätzlich nicht statt.

- (2) Die Sitzung in Form einer Konferenzschaltung bzw. in hybrider Form ist ausnahmsweise möglich, wenn äußere Umstände, wie z.B. eine Pandemie, die Durchführung einer Sitzung in Präsenz unmöglich machen.
- (3) Bei einer Konferenzschaltung bzw. hybriden Sitzung müssen die Vorgaben zum Datenschutz eingehalten werden, insbesondere muss in nicht öffentlichen Angelegenheiten die Vertraulichkeit sichergestellt werden. Ton- und Videoaufzeichnungen sind nur mit Zustimmung aller Teilnehmenden zulässig. Dies gilt auch für die Speicherung eventueller Chat-Nachrichten während der Sitzung. Soweit Hochschulöffentlichkeit vorgeschrieben ist, müssen die technischen Gegebenheiten so ausgestaltet sein, dass für Mitglieder und Angehörige der Hochschule, die nicht Mitglied des Senats sind, die grundsätzliche Möglichkeit einer passiven Teilnahme an der Konferenzschaltung gegeben ist. Abstimmungen bei Konferenzschaltungen sind namentlich durchzuführen. Soweit geheime Abstimmung vorgeschrieben ist, ist ein technisches System einzusetzen, welches die anonyme Stimmabgabe gewährleistet. Die Wahl des Präsident*der Präsidentin in einer Konferenzschaltung bzw. hybriden Sitzung ist unzulässig.

§ 8 Sitzungsverlauf

- (1) Der regelmäßige Sitzungsverlauf der Senatssitzung ist folgender:
 - Eröffnung der Sitzung mit Feststellung der Beschlussfähigkeit des Senats,
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen,
 - Genehmigung des Protokolls der vorausgegangenen Sitzung,
 - Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte und
 - Schließung der Sitzung durch die oder den Vorsitzenden des Senats mit Bekanntgabe des voraussichtlichen Termins der nächsten Sitzung.
- (2) Die*Der Vorsitzende des Senats kann aus Zweckmäßigkeitsgründen vom Sitzungsverlauf gem. Abs. 1 abweichen.
- (3) Die protokollführende Person dokumentiert die Anwesenheit, das Verlassen der Senatssitzung vor deren Ende und die Rückkehr zur Sitzung durch einen entsprechenden Eintrag in der Anwesenheitsliste.

§ 9 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung von der*dem Vorsitzenden anhand der Anwesenheitsliste festgestellt. Danach gilt der Senat weiterhin als beschlussfähig, auch wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Lauf der Sitzung verringert, solange nicht ein Mitglied die Beschlussunfähigkeit geltend macht.

- (3) Bei fehlender Beschlussfähigkeit kann die*der Vorsitzende die Behandlung nicht erledigter Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufnehmen. Für diese Tagesordnungspunkte besteht sodann immer Beschlussfähigkeit, soweit in der Einladung zu dieser Sitzung darauf hingewiesen wird.
- (4) Im Fall einer gem. § 2 Abs. 3 einberufenen außerordentlichen Sitzung ist der Senat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung zu dieser Sitzung hinzuweisen.

§ 10 Beratung

- (1) Die*der Vorsitzende des Senats hat über jeden Punkt der Tagesordnung die Beratung zu eröffnen. Hierbei gibt die bzw. der Berichterstatter*in eine Begründung des Antrages ab. Den Senatsmitgliedern wird das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Wer den Vorsitz ausübt, ist jederzeit berechtigt, das Wort zu ergreifen.
- (2) Außerhalb der Redeliste kann die oder der Vorsitzende des Senats das Wort auch zur direkten Erwiderung erteilen. Anträge zur Geschäftsordnung gehen Wortmeldungen zur Sache vor. Die Anzahl der Wortmeldungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann auf Antrag eines stimmberechtigten Senatsmitglieds begrenzt werden. Die*der Vorsitzende des Senats kann eine Beschränkung der Redezeit festlegen. Überschreitet eine Rednerin*ein Redner die Redezeit, so entzieht ihm die* der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort.
- (3) Nach Ende der Wortmeldungen eröffnet die*der Vorsitzende des Senats die Abstimmung.

§ 11 Anträge zum Sitzungsverlauf

- (1) Im Verlauf von Sitzungen des Senats können folgende Anträge mündlich gestellt werden:
 - zur Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung,
 - zur Unterbrechung oder Vertagung eines Tagesordnungspunktes sowie Nichtbefassung,
 - zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sowie Absetzung von der Tagesordnung,
 - zur Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - zum Übergang zur Tagesordnung,
 - zum Schluss der Debatte mit oder ohne sofortige Abstimmung,
 - zum Schluss der Redeliste,
 - zur Begrenzung der Redezeit,
 - zur erneuten Abstimmung bei Zweifel an einer korrekten Auszählung,
 - zur Erteilung des Rederechts an ein Mitglied oder an ein Mitglied der HNEE,
 - auf Entzug des Rederechts für nicht-stimmberechtigte Mitglieder, das Rederecht der Präsidentin oder des Präsidenten bleiben unberührt,
 - auf Ausschluss der Öffentlichkeit und

- auf Überweisung eines Tagesordnungspunktes zur Beratung oder Entscheidung an die ständigen Kommissionen und Ausschüsse des Senats.
- (2) Die Antragstellerin*der Antragsteller muss seinen Antrag begründen. Zu jedem Antrag ist eine Gegenrede zulässig.
 - (3) Im Falle konkurrierender Anträge wird zuerst über den weitergehenden Antrag abgestimmt.
 - (4) Werden zu vorliegenden Anträgen Abänderungsanträge gestellt, so ist zunächst über die Abänderungsanträge abzustimmen. Die dann festgelegte Fassung des Erstantrages wird anschließend zur Abstimmung gestellt. Im Zweifelsfall entscheidet die*der Vorsitzende.
 - (5) Über Verfahrensfragen im Übrigen entscheidet die*der Vorsitzende.

§ 12 Abstimmungen und Stimmrecht

- (1) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen.
- (2) Soweit gesetzlich oder durch die Grundordnung vorgesehen ist, geheim abzustimmen, erfolgt dies unter Verwendung von Stimmzetteln. Bei Beschlüssen sind Ja-, Nein- und Enthaltungsabstimmung vorzusehen. Soweit es sich um eine Wahl handelt, ist das Ankreuzen der kandidierenden Personen vorzusehen.
- (3) Beschlüsse des Senats werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Senats gefasst, sofern durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Eine einfache Mehrheit ist erreicht, wenn mehr Ja-Stimmen als Nein- Stimmen abgegeben wurden. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

§ 13 Beschlussfassung im Umlaufverfahren

- (1) In eilbedürftigen Angelegenheiten kann die oder der Vorsitzende des Senats ausnahmsweise eine Beschlussfassung auch außerhalb regulärer Senatssitzungen im Umlaufverfahren auf elektronischem Wege veranlassen. Über Gegenstände, die in einer Sitzung nicht öffentlich zu behandeln sind, darf nicht im Umlaufverfahren beschlossen werden.
- (2) Voraussetzung für ein Umlaufverfahren ist, dass kein stimmberechtigtes Mitglied der Durchführung des Umlaufverfahrens widerspricht.
- (3) Die Umlauffrist beträgt mindestens 7 Kalendertage.
- (4) Im Umlaufverfahren kommt ein Beschluss nur zustande, wenn er mit der Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder gefasst wurde. Andernfalls kann der Beschluss nur innerhalb einer Senatssitzung herbeigeführt werden.

§ 14 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung wird durch die Geschäftsstelle des Senats ein Protokoll angefertigt, das von der oder dem Vorsitzenden des Senats und von der Geschäftsstelle des Senats unterzeichnet wird. Es enthält die Tagesordnungspunkte, Anträge zum Sitzungsverlauf, eine Zusammenfassung des Inhalts der Diskussion sowie den Wortlaut der Beschlüsse, den Wortlaut der Beschlüsse über Anträge zum Sitzungsverlauf und das Ergebnis der Abstimmungen sowie alle sonstigen wichtigen Ereignisse innerhalb des Sitzungsverlaufs. Zudem ist im Fall der Gewichtung der Stimmen diese ebenfalls zu protokollieren. Die Beschlüsse werden nummeriert und mit Datum gekennzeichnet.
- (2) Das Protokoll enthält außerdem die nach der letzten Sitzung und der zu protokollierenden Sitzung durchgeführten Umlaufverfahren, deren Inhalt, Beschlussfassung und Abstimmungsergebnisse.
- (3) Zu protokollieren ist zudem der Hinweis auf nicht öffentliche Teile einer Sitzung sowie geheime Abstimmungen.

§ 15 Weiterleitung und Veröffentlichung von Beschlüssen

Beschlüsse des Senats werden von der Geschäftsstelle des Senats an die betreffenden Gremien, Kommissionen, Ausschüsse, Organe und/oder Personen zugeleitet.

§ 16 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung beschließt der Senat mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Senats der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde vom 28.06.2017 außer Kraft.

gez. Prof. Dr. Peter Spathelf
Vorsitzender des Senats